

Sitzungsmaterial
- persönlich -

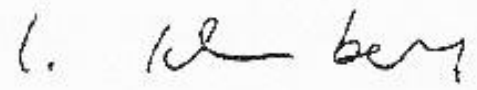
66. Ausfertigung 4 Seiten

Neu

V 908/90

Titel des Vorlage:

Beschluß zur Berufung des Zivil-
dienstbeauftragten im Ministerium
für Jugend und Sport



Berlin, 31.07.1990

Cordula Schubert
Minister für Jugend und Sport

Die Vorlage sollen
erhalten:

Mitglieder des Ministerrates

B e s c h l u ß

zur Berufung des Zivildienstbeauftragten im Ministerium für
Jugend und Sport

vom 1990

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der 27. Tagung der
Volkskammer wird:

Herr Christoph B e n d e r

geb. am 15. August 1960

mit Wirkung vom 1. August 1990 als Zivildienstbeauftrag-
ter im Ministerium für Jugend und Sport berufen.

2. Der Zivildienstbeauftragte führt die dem Minister für
Jugend und Sport auf dem Gebiet des Zivildienstes oblie-
genden Aufgaben durch, soweit dieser nichts anderes
bestimmt.
3. In einer Anordnung sind die Aufgaben, Rechte und
Pflichten des Zivildienstbeauftragten im Ministerium für
Jugend und Sport festzulegen.

Verantwortlich: Minister für Jugend und Sport

Anlage zur Person

Herr Christoph B e n d e r

geb. am: 15. August 1960
wohnhaft: Alte Schönhauser Str. 28, Berlin, 1054

Berufliche Entwicklung:

1979	Abitur
1984	Abschluß Veterinär-Ingenieur an der Ingenieurschule für Veterinärmedizin "Kurt Neubert" Beichlingen
1984 - 1990	Veterinär-Ingenieur an der Humboldt- Universität Berlin

B e g r ü n d u n g

Gemäß des Beschlusses der 27. Tagung der Volkskammer ist ein Zivildienstbeauftragter im Ministerium für Jugend und Sport zu berufen.

Der Zivildienstbeauftragte soll die Leitung des Ministeriums in grundsätzlichen politischen Fragen des Zivildienstes gegenüber der Öffentlichkeit, den Zivildienstleistenden und den Organisationen vertreten. Er hat die Aufgabe, den Minister regelmäßig über seine Arbeit zu unterrichten, ihn in Fragen des Zivildienstes zu beraten, Dienststellen und Schulen des Zivildienstes zu besuchen, mit Zivildienstleistenden zu sprechen und sich vor Ort über die Lage und Durchführung des Zivildienstes zu informieren. Im Bereich für den Zivildienst hat er den Vorsitz.

Es wird hiermit eine Rechtsangleichung an die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, Zivildienstgesetz vom 31. Juli 1986 § 2 Abs. 2 vorgenommen.